

**ABFALLRECHT**

# Neue Gewerbeabfallverordnung – Worauf müssen Abfallerzeuger achten?

*Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Dies führte zu neuen Anforderungen für Abfallerzeuger und -besitzer sowie für Abfallbehandlungsanlagen. Die neue Verordnung löste die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2002 ab. Wie bisher regelt die Verordnung im Wesentlichen den Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“ und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Die aus der Verordnung resultierenden Pflichten speziell für Abfallerzeuger werden nachfolgend dargestellt*

## 1. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Die GewAbfV gilt zunächst für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen. Das sind Abfälle aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen, die den Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich bzw. vergleichbar sind.

### 1.1. Getrenntsammlung

Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind - wie bisher - die Fraktionen

- Papier/ Pappe/ Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Bioabfälle

Neu gefordert wird zudem eine Getrennthaltung von

- Holz
- Textilien
- weiterer Abfälle, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“ Da dies nicht weiter präzisiert wird bzw. von den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten abhängt, hat der Abfallerzeuger hier einen relativ großen Entscheidungsspielraum.

Abfallerzeuger können auch eine weitergehende Getrenntsammlung innerhalb der oben genannten Fraktionen vornehmen.



## 1.2. Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling

Die getrennt gesammelten Fraktionen sind auch getrennt zu befördern sowie - jetzt verpflichtend - vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

## 1.3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Die Pflicht zur Getrenntsammlung kann entfallen, soweit die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

**Technische Unmöglichkeit** liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 insbesondere (also beispielsweise) vor:

- wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz
- oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die Getrenntsammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

Die genannten Alternativen sind nicht abschließend. Zu betrachten ist die individuell technische Durchführbarkeit im Einzelfall. Dabei ist jeweils die einzelne Abfallfraktion zu bewerten. Die Unmöglichkeit der Trennung einer Abfallfraktion führt dabei nicht zur Annahme der Unmöglichkeit für alle Abfallfraktionen. Die Nachweispflicht für die Geltendmachung der Ausnahme liegt beim Abfallerzeuger.

### **Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

„Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen“ (§ 3 Abs. 2 Satz 3).

Die „geringe Menge“ ist dabei nur beispielhaft aufgeführt und wird vom Gesetzgeber leider nicht konkretisiert. Zu betrachten ist die individuell wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall. Dabei ist jeweils die einzelne Abfallfraktion gesondert zu bewerten. Die Unzumutbarkeit der Trennung einer Abfallfraktion führt dabei nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit für alle Abfallfraktionen.

Zur Ermittlung der unangemessen hohen Mehrkosten kann man - im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Kostenansatzes - die Kosten der Getrennthaltung sowie der Entsorgungsschritte den Kosten bei einer vermischten Erfassung gegenüberstellen. Für die Bewertung kann beispielsweise eine Rolle spielen: wird der Erzeuger in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt; sind die Mehrkosten branchenüblich; Vergleich mit der Belastungen von Privathaushalten. Die Nachweispflicht für die Geltendmachung der Ausnahme liegt beim Abfallerzeuger.



Das Mengen-Argument könnte in vielen Unternehmen für die Abfallfraktionen Glas und/oder Bioabfälle und/ oder Textilien zutreffen, wenn z. B. keine eigene Kantine vorhanden ist oder die Putzlappenentsorgung getrennt organisiert wird.

#### **1.4. Dokumentation der Getrenntsammlung und der Ausnahmen**

Neu verlangt wird ausdrücklich eine Dokumentation der Getrenntsammlung. Die Dokumentation kann gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beispielsweise erfolgen durch

- Lagepläne
- Lichtbilder
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine
- vergleichbare Dokumente

Es kann ein Dokument ausreichend sein, soweit die Getrenntsammlung dadurch deutlich wird. Es handelt sich um eine einmalige Pflicht, soweit keine Änderungen vorgenommen werden.

Ebenfalls zu dokumentieren ist die Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling durch Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärung muss Name und Anschrift desjenigen enthalten, der die Abfälle übernimmt, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib (Art der Verwertung, nicht Name der Anlage) des Abfalls.

Weichen Unternehmen von der Pflicht der Getrenntsammlung ab, ist dies durch

- Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z. B. durch Lichtbilder)
- oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (nur) auf Verlangen vorzulegen - auch in elektronischer Form.

#### **1.5. Pflicht zur Vorbehandlung von gemischt gesammelten Abfällen**

Werden die o. g. Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt, ist das dadurch entstehende Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, welche ihrerseits diverse Anforderungen gemäß § 6 und §§ 10 bis 12 der Verordnung erfüllen muss.

Im Vorfeld davon ist der Erzeuger des Abfallgemisches verpflichtet, dieses von medizinischen und tiermedizinischen Abfällen komplett freizuhalten und die Abfallarten Glas und Bioabfälle ggf. nur soweit zuzumischen, dass die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt wird (um dies abzuklären, bedarf es ggf. einer Rücksprache mit dem Abfallbeförderer oder Abfallentsorger).



## 1.6. Ausnahme von der Vorbehandlung von Gemischen

§ 4 Abs. 3 Satz 1 befreit von der o. g. Pflicht, die besagten Abfallgemische einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage zuzuführen, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Letzteres wäre gemäß Satz 2 der Fall, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten einer anderweitigen (z. B. energetischen) Verwertung stehen. Gewisse Mehrkosten gelten also als zumutbar.

§ 4 Abs. 3 Satz 3 bietet eine zusätzliche Option, unter der die Pflicht der Zufuhr zu einer Vorbehandlungsanlage entfallen kann: Sofern der Abfallerzeuger im Vorjahr mind. 90 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle einer Getrenntsammlung zugeführt hat (und diese weitgehende Getrenntsammlung auch aktuell noch praktiziert), kann er für die restlichen max. 10 % seiner gewerblichen Siedlungsabfälle auf eine Zufuhr zur Vorbehandlung verzichten. Diese Voraussetzung könnte zwar bei vielen Unternehmen erfüllt sein, aber die Anwendung dieser Option erscheint leider aufgrund spezieller Dokumentations-Anforderungen wenig praktikabel. Gemäß § 4 Abs. 5 muss der Abfallerzeuger über die Einhaltung dieser besagten 90%-Getrenntsammlungsquote jährlich bis 31. März des Folgejahrs einen Nachweis erstellen und durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Als zugelassene Sachverständige gelten akkreditierte oder öffentlich bestellte Sachverständige oder Umweltgutachter für den NACE-Code 38. Zugelassene Sachverständige sind damit auch die IHK-Sachverständigen. Unter dem Stichwort "Gewerbeabfall" erscheinen im IHK-Sachverständigenverzeichnis (<https://svv.ihk.de/content/home/home.ihk>) die bestehenden IHK-Sachverständigen für Verpackungen, Altfahrzeuge und ElektroG, die alle auch als IHK-Gewerbeabfall-Sachverständige tätig sein können. Eine Bescheinigung z. B. durch die Mitarbeiter des Entsorgungspartners oder eines Entsorgungsfachbetriebs reicht nicht aus.

Falls die Zufuhr zu einer Vorbehandlungsanlage aufgrund der Vorlage eines der genannten Ausnahmetatbestände entfallen kann, sind die entsprechenden Abfallgemische stattdessen anderweitig zu verwerten (z. B. energetisch durch Verbrennung).

## 1.7. Dokumentation der Vorbehandlung und der Ausnahmen

Die Zufuhr zur Vorbehandlungsanlage ist ausdrücklich zu dokumentieren, wobei hierfür vorhandene Praxisbelege ausreichen, wie z. B.:

- Lieferscheine
- Entsorgungsverträge
- Bestätigungen der Anlagenbetreiber

Außerdem muss der Abfallerzeuger sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass diese die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt, also über die geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht wird.



Wenn - wie häufig der Fall - der Abfallerzeuger die Vorbehandlungsanlage nicht direkt selbst beliefert, sondern einen Abfallbeförderer damit beauftragt, dann muss dieser Beförderer die Bestätigung des Anlagenbetreibers einholen und danach unverzüglich seinem Auftraggeber (also dem Abfallerzeuger) eine entsprechende Rückmeldung geben.

Die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 allerdings erst im Jahr 2019 einzufordern.

Weichen Unternehmen von der Pflicht der Zufuhr zur Vorbehandlungsanlage ab, ist dies durch

- Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z. B. durch Lichtbilder)
- oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

zu dokumentieren.

Auch der Weg der Verwertung ist zu dokumentieren, z. B. durch die bereits genannten Praxisbelege. Hier dürfte es ausreichen, wenn die allgemein Verwertung oder Verbrennung in einer zugelassenen Anlage durch den Entsorgungspartner bescheinigt wird.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (nur) auf Verlangen vorzulegen - auch in elektronischer Form.

Hinweis: Haben Unternehmen das Abfallmanagement nicht direkt „in eigener Hand“, da sie z. B. in größeren Gebäudekomplexen mit externer Hausverwaltung sitzen, bleiben die Unternehmen als Abfallerzeuger dennoch in der Pflicht (u. a. für die Getrenntsammlung, Beförderung, Verwertung, Dokumentation)! Soweit möglich, empfiehlt es sich, entsprechende vertragliche Regelungen abzuschließen. Unternehmen sollten in jedem Fall auf den Vermieter bzw. die Hausverwaltung zugehen und die Einhaltung der neuen Regeln nach der Gewerbeabfallverordnung überprüfen sowie sich die entsprechende Dokumentation herausgeben lassen.

## 1.8. Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen

§ 5 Satz 1 regelt die Entsorgung von Kleinmengen an gewerblichen Siedlungsabfällen, die auf Grundstücken anfallen, auf denen zugleich Abfälle aus privaten Haushalten gesammelt werden. Unternehmen mit nur geringen Abfallmengen (z. B. Büros von Freiberuflern in Wohnhäusern) können gemäß § 5 eine gemeinsame Restmülltonne für ihre gewerblichen Abfälle und ihre Abfälle aus dem Privathaushalt nutzen; für sie entfallen die beschriebenen Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle. Mit „geringe Menge“ ist - laut Gesetzesbegründung - gemeint, „dass die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgehen darf.“



### 1.9. Pflichtrestmülltonne

Für nicht verwertbare Abfälle gilt gemäß den Vorgaben des § 7, dass für diese Abfälle zur Beseitigung ein Restmüllbehälter gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen ist.

## 2. Bau- und Abbruchabfälle

Auch für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen wurden die bestehenden Verpflichtungen ergänzt. Die nachfolgenden Vorgaben gelten nicht nur für das Baugewerbe, sondern generell beim Anfall der nachfolgend genannten Bau- und Abbruchabfälle.

### 2.1. Getrenntsammlung

Folgende Fraktionen müssen – wie bisher – getrennt gesammelt und entsorgt werden:

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle einschließlich Legierungen
- Beton
- Ziegel
- Fliesen
- Keramik

Neu gilt dies auch für:

- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis

Zur Verdeutlichung werden im Verordnungstext hierzu die jeweiligen Abfallschlüssel genannt.

### 2.2. Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling

Die getrennt gesammelten Fraktionen sind auch getrennt zu befördern sowie – jetzt verpflichtend – vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.



### 2.3. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

§ 8 Abs. 2 befreit von den genannten Getrenntsammlungspflichten, soweit sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Inhaltlich gibt es hier Besonderheiten zu beachten – sie sind also nicht deckungsgleich zu den Ausnahmetatbeständen für die gewerblichen Siedlungsabfälle.

Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn

- für die Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz ist
- oder bei mineralischen Abfällen eine getrennte Sammlung aufgrund rückbautechnischer oder rückbaustatischer Gründe ausscheidet.

Die genannten Alternativen sind nicht abschließend. Zu betrachten ist die individuell technische Durchführbarkeit im Einzelfall. Dabei ist jeweils die einzelne Abfallfraktion zu bewerten. Die Unmöglichkeit der Trennung einer Abfallfraktion führt dabei nicht zur Annahme der Unmöglichkeit für alle Abfallfraktionen. Die Nachweispflicht für die Geltendmachung der Ausnahme liegt beim Abfallerzeuger.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die getrennte Sammlung insbesondere, wenn die Kosten

- aufgrund geringer Mengen
- oder hoher Verschmutzung

außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Die genannten Alternativen sind nicht abschließend. Zu betrachten ist die individuell wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall. Dabei ist jeweils die einzelne Abfallfraktion zu bewerten. Die Unzumutbarkeit der Trennung einer Abfallfraktion führt dabei nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit für alle Abfallfraktionen.

Achtung: Kosten, die durch einen nicht durchgeführten aber technisch möglichen selektiven Abbruch und Rückbau hätten vermieden werden können, müssen bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt werden.

### 2.4. Dokumentation der Getrenntsammlung und der Ausnahmen

Neu verlangt wird auch hier ausdrücklich eine Dokumentation der Getrenntsammlung. Die Dokumentation kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beispielsweise erfolgen durch

- Lagepläne
- Lichtbilder
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine
- vergleichbare Dokumente



Es kann ein Dokument ausreichend sein, soweit die Getrenntsammlung dadurch deutlich wird. Es handelt sich um eine einmalige Pflicht, soweit keine Änderungen vorgenommen werden.

Ebenfalls zu dokumentieren ist die Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling durch Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärung muss Name und Anschrift desjenigen enthalten, der die Abfälle übernimmt, sowie die Masse und beabsichtigten Verbleib (Art der Verwertung, nicht Name der Anlage) des Abfalls.

Weichen Unternehmen von der Pflicht der Getrenntsammlung ab, ist dies durch

- Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z. B. durch Lichtbilder)
- oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (nur) auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahme: Für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht übersteigt, entfallen die Dokumentationspflichten.

## 2.5. Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen

Soweit die o. g. Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Legierungen oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Diese muss die Anforderungen gemäß § 6 und §§ 10 bis 12 erfüllen. Falls die Gemische stattdessen überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind sie einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Wenn die Gemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, gilt: Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik, Glas, Dämmmaterial, Bitungemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur soweit enthalten sein, dass sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen.

Bei Zufuhr zu einer Aufbereitungsanlage gilt: Glas, Dämmmaterial, Bitungemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur soweit enthalten sein, dass sie die Aufbereitung nicht beeinträchtigen. Vor der erstmaligen Übergabe muss sich bei Direktanlieferung der Abfallerzeuger, ansonsten dessen Beförderer schriftlich bestätigen lassen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Der Beförderer muss dies dann seinerseits dem Abfallerzeuger bestätigen.

Analoge Anforderungen gelten laut § 9 Abs. 3 für Erzeuger von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (spezieller Abfallschlüssel 17 09 04).

## 2.6. Ausnahme von der Vorbehandlung von Gemischen

§ 9 Abs. 4 Satz 1 befreit von der Pflicht der Zufuhr zu einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.





Letzteres wäre laut Satz 2 der Fall, wenn die Gesamtkosten außer Verhältnis zu den Kosten einer anderweitigen Verwertung (ohne Aufbereitung oder Vorbehandlung) stehen. Gewisse Mehrkosten gelten also als zumutbar.

Falls die Zufuhr zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage aufgrund der oben genannten Gründe entfallen kann, sind die entsprechenden Abfallgemische stattdessen anderweitig, möglichst hochwertig zu verwerten.

## 2.7. Dokumentation der Vorbehandlung / Aufbereitung und der Ausnahmen

Auch die Zufuhr zur Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage ist zu dokumentieren, wobei hierfür ebenfalls vorhandene Praxisbelege, wie z. B.:

- Lieferscheine
- Entsorgungsverträge
- Bestätigungen der Anlagenbetreiber

ausreichen.

Außerdem muss der Abfallerzeuger sich bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Bei der erstmaligen Übergabe an Betreiber von Vorbehandlungsanlage hat sich der Abfallerzeuger in Textform bestätigen zu lassen, dass diese die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt, also über die geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht wird.

Wenn - wie häufig der Fall - der Abfallerzeuger die Vorbehandlung- oder Aufbereitungsanlage nicht direkt selbst beliefert, sondern einen Abfallbeförderer damit beauftragt, dann muss der Beförderer die Bestätigung des Anlagenbetreibers einholen und danach unverzüglich seinem Auftraggeber (also dem Abfallerzeuger) eine entsprechende Rückmeldung geben.

Die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 allerdings erst im Jahr 2019 einzufordern.

Weichen Unternehmen von der Pflicht der Zufuhr zur Vorbehandlungsanlage ab, ist dies durch

- Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z. B. durch Lichtbilder)
- oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

zu dokumentieren.

Auch für die anderweitige Verwertung wird ausdrücklich eine Dokumentation z. B. durch Praxisbelege verlangt; hier dürfte es ausreichen, wenn die Verwertung in einer zugelassenen Anlage durch den Entsorgungspartner bescheinigt wird.



Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (nur) auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahme: Für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht übersteigt, entfallen die Dokumentationspflichten.

### 2.8. Keine Kleinmengenregelung für Bau- und Abbruchabfälle

Abgesehen von der o. g. Befreiung von der Dokumentationspflicht, gibt es für Bau- und Abbruchabfälle keine Ausnahme für Kleinmengen wie bei gewerblichen Siedlungsabfällen (vgl. § 5 GewAbfV).

## 3. Zuständigkeit in Berlin

Für den Vollzug sind in Berlin die Bezirke zuständig, mit Ausnahme für Bau- und Abbruchabfälle sowie bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. In diesen Fällen ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zuständig.

## 4. Ordnungswidrigkeiten

Wer sich nicht an die in der Gewerbeabfallverordnung genannten Pflichten hält, handelt gemäß § 13 ordnungswidrig. In diesen Fällen kann ein Bußgeld bis zu 100.000,- Euro erhoben werden.

## 5. Weiterführende Links

Begründung zur Gewerbeabfallverordnung

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/gewabfv\\_novelle\\_kabinettendfassung\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/gewabfv_novelle_kabinettendfassung_bf.pdf)

LAGA M34 (Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung)

[https://www.laga-online.de/documents/m34\\_vollzugshinweise\\_gewabfv\\_endfassung\\_11022019\\_inh-red\\_aenderung\\_1554388381.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf)

### Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.